

Die Standards des CPT*

*CPT = Committee for the Prevention of Torture and inhumane or degrading Treatment or Punishment

Einführende Bemerkungen

20. In einigen seiner früheren Jahresberichte hat das CPT die Leitkriterien für seine Arbeit an einer Vielzahl von Haftorten dargelegt, darunter Polizeiwachen, Gefängnisse, Hafteinrichtungen für Immigrationshäftlinge und psychiatrische Einrichtungen.

Das Komitee wendet diese Kriterien, soweit sie angemessen sind, auch im Hinblick auf Jugendliche (d. h. Personen unter 18 Jahre) an, denen die Freiheit entzogen ist. Jedoch sind Jugendliche ungeachtet der Gründe für ihre Freiheitsentziehung von Natur aus verletzlicher als Erwachsene. Folglich ist besondere Wachsamkeit vonnöten, um sicherzustellen, dass ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden adäquat geschützt ist. Um die Bedeutung hervorzuheben, die es der Verhütung der Misshandlung Jugendlicher im Freiheitsentzug beimisst, hat das CPT sich entschlossen, dieses Kapitel seines 9. Jahresberichts der Beschreibung einiger der spezifischen Anliegen, die es in diesem Bereich verfolgt, zu widmen.

In den folgenden Abschnitten stellt das Komitee eine Reihe von Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung dar, welche seiner Auffassung nach allen Jugendlichen geboten werden sollten, denen die Freiheit entzogen ist, bevor es sich den Bedingungen zuwendet, die in Spezialhafteinrichtungen für Jugendliche vorherrschen sollten. Das Komitee hofft, hierdurch den nationalen Behörden eindeutige Hinweise über seine Ansicht in Bezug auf die Art der Behandlung solcher Personen zu geben. Wie in früheren Jahren würde das CPT Kommentare zu diesem inhaltlichen Abschnitt seines Jahresberichts willkommen heißen.

21. Das Komitee möchte zu Beginn betonen, dass alle von ihm entwickelten Standards in diesem Bereich als eine Ergänzung derjenigen Standards gesehen werden sollten, die in einem Gefüge anderer internationaler Instrumente festgelegt sind, darunter die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989, die Standardminimumregeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (die Beijing Rules) von 1985, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, von 1990 und die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung von Jugendkriminalität (die Riyadh Guidelines) von 1990.

Das Komitee möchte auch seine Zustimmung zu einem der Hauptprinzipien zum Ausdruck bringen, die in den oben genannten Instrumenten enthalten sind: nämlich, dass Jugendlichen ihre Freiheit nur als letzte Möglichkeit und für den kürzestmöglichen Zeitraum entzogen werden sollte (vgl. Artikel 37 lit. b der Konvention über die Rechte des Kindes und Regeln Nr. 13 und 19 der Beijing Rules).

Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung von Jugendlichen

22. In Anbetracht seines Mandats ist es die erste Priorität des CPT bei Besuchen an Orten, an

denen Jugendlichen ihre Freiheit entzogen ist, festzustellen, ob sie absichtlicher Misshandlung unterworfen werden. Die bisherigen Feststellungen des Komitees legen nahe, dass dies in den meisten Einrichtungen, die es besucht, vergleichsweise selten vorkommt.

23. Jedoch erscheint es wie es bei Erwachsenen der Fall ist dass Jugendliche eher Gefahr laufen, in Polizeieinrichtungen absichtlich misshandelt zu werden, als an anderen Haftorten. In der Tat haben Delegationen des CPT bei mehr als einer Gelegenheit glaubhaftes Beweismaterial gesammelt, wonach Jugendliche unter den Personen waren, die durch Polizeibeamte gefoltert oder auf andere Weise misshandelt wurden.

In diesem Zusammenhang hat das CPT betont, dass während des Zeitraums unmittelbar nach Beginn des Freiheitsentzuges das Folter und Misshandlungsrisiko am größten ist. Folglich ist es wesentlich, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist (einschließlich Jugendlicher), von dem Zeitpunkt an, in dem sie erstmalig verpflichtet sind, bei der Polizei zu verbleiben, das Recht, einen Verwandten oder eine andere dritte Partei von der Tatsache ihrer Inhaftierung zu benachrichtigen, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und das Recht auf Zugang zu einem Arzt haben.

Über diese Schutzvorkehrungen hinaus erkennen einige Rechtsordnungen an, dass die inhärente Verletzlichkeit Jugendlicher zusätzliche Vorsorgemaßnahmen erfordert. Zu diesen gehört es, Polizeibeamte formell zu verpflichten, selbst sicherzustellen, dass eine geeignete Person über die Tatsache verständigt wird, dass ein Jugendlicher festgenommen worden ist (unabhängig davon, ob der Jugendliche darum ersucht hat). Die Lage kann auch so sein, dass Polizeibeamte nicht berechtigt sind, einen Jugendlichen zu vernehmen, wenn nicht solch eine geeignete Person und/oder ein Rechtsanwalt anwesend ist. Das CPT begrüßt diesen Ansatz.

24. In einer Reihe anderer besuchter Einrichtungen wurde den Delegationen des CPT mitgeteilt, dass es für das Personal nicht unüblich war, Jugendlichen, die sich schlecht betragen, einen gelegentlichen „pädagogischen Klaps“ zu geben. Das Komitee ist der Auffassung, dass im Interesse der Misshandlungsprävention jede Form körperlicher Züchtigung sowohl formell verboten als auch in der Praxis vermieden werden muss. Insassen, die sich schlecht betragen, sollten nur in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Disziplinarverfahren behandelt werden.

25. Die Erfahrung des Komitees legt auch nahe, dass Misshandlungen von Jugendlichen, wenn sie auftreten, häufiger aus dem Fehlen adäquaten Schutzes der betroffenen Personen vor Übergriffen resultieren als aus einer bewussten Absicht, Leid zuzufügen. Ein wichtiges Element jeder Strategie, solche Übergriffe zu verhüten, ist die Beachtung des Prinzips, dass inhaftierte Jugendliche in der Regel getrennt von Erwachsenen untergebracht werden sollten.

Das CPT hat unter anderem folgende Beispiele für eine Missachtung dieses Prinzips beobachtet: männliche erwachsene Gefangene wurden in Zellen für männliche Jugendliche untergebracht, häufig in der Absicht, dass sie die Kontrolle über diese Zellen aufrecht erhalten; weibliche Jugendliche wurden gemeinsam mit weiblichen erwachsenen Gefangenen untergebracht; jugendliche Psychiatriepatienten teilten ihre Unterkunft mit chronisch kranken erwachsenen Patienten.

Das Komitee räumt ein, dass es Ausnahmesituationen geben kann (z.B. wenn Kinder und Eltern als Immigrationshäftlinge festgehalten werden), in denen es eindeutig im besten Interesse der Jugendlichen ist, nicht von bestimmten Erwachsenen getrennt zu werden. Jedoch bringt die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen mit nicht verwandten Erwachsenen unvermeidlich die Möglichkeit von Beherrschung und Ausbeutung mit sich.

26. Gemischtgeschlechtliches Personal ist eine andere Schutzvorkehrung gegen Misshandlung in Hafteinrichtungen, insbesondere wenn Jugendliche betroffen sind. Die Anwesenheit sowohl von männlichem als auch von weiblichem Personal kann sich sowohl im Hinblick auf das Ethos der Verwahrung positiv auswirken als auch einen Grad an Normalität in den Hafteinrichtungen begünstigen.

Gemischtgeschlechtliches Personal ermöglicht auch entsprechenden Personaleinsatz, wenn geschlechtssensible Aufgaben wie etwa Durchsuchungen durchgeführt werden müssen. In dieser Hinsicht möchte das CPT betonen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unabhängig vom ihrem Alter nur durch Personal des gleichen Geschlechts durchsucht werden sollten und dass jede Durchsuchung, bei welcher der Insasse sich ausziehen muss, nur außerhalb des Sichtfeldes von Bewachungspersonal des anderen Geschlechts durchgeführt werden sollte; dieses Prinzip gilt a fortiori im Hinblick auf Jugendliche.

27. Schließlich haben die Delegationen des CPT in einer Reihe der besuchten Einrichtungen Bewachungspersonal beobachtet, das in unmittelbarem Kontakt mit Jugendlichen kam und offen Schlagstöcke trug. Eine derartige Praxis ist nicht dienlich, um positive Beziehungen zwischen Personal und Insassen zu fördern. Vorzugsweise sollte das Bewachungspersonal überhaupt keine Schlagstöcke tragen. Falls dies dennoch als unabdingbar erachtet wird, empfiehlt das CPT, die Schlagstöcke verdeckt zu tragen.

Hafteinrichtungen für Jugendliche

1. Einführung

28. Nach Ansicht des CPT sollten alle Jugendlichen, denen die Freiheit aufgrund einer strafrechtlichen Anklage oder Verurteilung entzogen ist, in Hafteinrichtungen festgehalten werden, die speziell für Personen dieses Alters vorgesehen sind, die ein Haftregime bieten, das auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist, und deren Personal im Umgang mit Jugendlichen geschult ist.

Überdies bedarf die Betreuung von Jugendlichen in Haft besonderer Anstrengungen, um das Risiko einer langfristigen sozialen Fehlanpassung zu mindern. Dies verlangt nach einem multidisziplinären Ansatz, der sich auf die Fertigkeiten einer Reihe von Berufsgruppen stützt (darunter Lehrer, Ausbilder und Psychologen), um auf die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen innerhalb einer sicheren erzieherischen und sozialtherapeutischen Umgebung einzugehen.

2. Materielle Haftbedingungen

29. Eine gute Jugendhafteinrichtung wird für positive und persönliche Haftbedingungen von jungen Personen sorgen, denen die Freiheit entzogen ist. Die Schlaf- und Wohnbereiche der Jugendlichen sollten eine angemessene Größe aufweisen, gut beleuchtet und belüftet sein; zusätzlich sollten sie passend möbliert und in gutem Renovierungszustand sein und angemessene visuelle Anregungen bieten. Sofern keine zwingenden Sicherheitsgründe dagegen sprechen, sollte den Jugendlichen erlaubt sein, eine angemessene Menge persönlicher Gegenstände zu behalten.

30. Das CPT möchte hinzufügen, dass es in bestimmten Einrichtungen eine Tendenz beobachtet hat, die persönlichen hygienischen Bedürfnisse weiblicher Häftlinge einschließlich junger Mädchen zu ignorieren. Für diese Haftpopulation ist sowohl der leichte Zugang zu Sanitär und Waschanlagen als auch die Versorgung mit Hygieneartikeln wie etwa Damenbinden von

besonderer Wichtigkeit. Das Versäumnis, solche Grundnotwendigkeiten zur Verfügung zu stellen, kann für sich genommen eine erniedrigende Behandlung bedeuten.

3. Aktivitätenregime

31. Das Fehlen sinnvoller Aktivitäten ist für jeden Gefangenen schädlich; besonders schädlich ist es für Jugendliche, die ein besonderes Bedürfnis nach körperlichen Aktivitäten und intellektueller Anregung haben. Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, sollte ein volles Programm von Erziehung, Sport, Berufsausbildung, Freizeit und anderer sinnvoller Aktivitäten angeboten werden. Leibeserziehung sollte einen wichtigen Teil dieses Programms bilden.

Es ist besonders wichtig, dass Mädchen und junge Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, gleichberechtigt mit ihren männlichen Mithäftlingen Zugang zu solchen Aktivitäten haben. Allzu häufig hat das CPT weibliche Jugendliche angetroffen, denen Aktivitäten angeboten werden, die stereotyp als „angemessen“ für sie bezeichnet werden (wie etwa Nähen oder Handarbeiten), während männlichen Jugendlichen Ausbildungsmaßnahmen von weit mehr berufsbezogener Natur angeboten werden. In diesem Zusammenhang möchte das CPT seine Zustimmung zu dem Prinzip äußern, das in der Regel 26.4 der Beijing Rules festgelegt ist und besagt, dass jede Anstrengung unternommen werden muss, sicherzustellen, dass weibliche Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, „unter keinen Umständen weniger Fürsorge, Schutz, Beistand, Behandlung und Ausbildung erhalten als junge männliche Straftäter. Ihre faire Behandlung muss sichergestellt sein.“

32. Zu den Regimes einer Reihe von Jugendhafeinrichtungen, die das Komitee besucht hat, gehörten allgemeine Systeme von Anreizen (incentives), welche den Jugendlichen erlauben, als Gegenleistung für erwünschtes Verhalten zusätzliche Privilegien zu erlangen.

Es ist nicht Sache des CPT, eine Meinung über den sozialerzieherischen Wert solcher Systeme zu äußern. Jedoch achtet es in besonderem Maße auf den Inhalt des Grundregimes, das Jugendlichen in solchen Systemen geboten wird, und darauf, ob die Art, in der sie innerhalb eines Systems vorrücken (und zurückfallen) können, adäquate Schutzvorkehrungen gegen willkürliche Entscheidungen des Personals einschließt.

4. Personalfragen

33. Die Bewachung und Betreuung von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, ist eine besonders herausfordernde Aufgabe. Die Personen zur Erfüllung dieser Aufgabe sollten sorgfältig ausgewählt werden, im Hinblick sowohl auf ihre persönliche Reife als auch auf ihre Fähigkeit zur Bewältigung der Herausforderung, mit dieser Altersgruppe zu arbeiten und ihr Wohlergehen zu schützen. Insbesondere sollten sie sich der Arbeit mit jungen Menschen verpflichtet fühlen und fähig sein, die Jugendlichen in ihrer Obhut anzuleiten und zu motivieren. Alle Mitglieder des Personals einschließlich derjenigen, die reine Bewachungsfunktionen ausüben, sollten sowohl in der Einführungsphase als auch berufsbegleitend fachlich gebildet werden und bei der Ausübung ihrer Pflichten geeignete externe Unterstützung und Aufsicht erhalten.

Überdies sollte die Leitung solcher Einrichtungen Personen mit großem Führungsgeschick anvertraut werden, die über die Fähigkeit verfügen, wirksam auf die komplexen und konkurrierenden Ansprüche einzugehen, die ihnen sowohl von den Jugendlichen als auch vom Personal entgegengebracht werden.

5. Kontakt mit der Außenwelt

34. Das CPT misst der Aufrechterhaltung eines guten Kontaktes mit der Außenwelt für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beträchtliche Bedeutung bei. Das Leitprinzip sollte die Förderung des Kontaktes mit der Außenwelt sein; jede Begrenzung derartiger Kontakte sollte ausschließlich aufgrund beachtlicher Sicherheitsbedenken oder aus Gründen begrenzter Ressourcen vorgenommen werden.

Die aktive Förderung solcher Kontakte kann besonders vorteilhaft für Jugendliche sein, denen die Freiheit entzogen ist; viele von ihnen haben möglicherweise Verhaltensprobleme im Zusammenhang mit emotionaler Deprivation oder einem Mangel an Sozialkompetenz.

Das CPT möchte zudem betonen, dass der Kontakt eines Jugendlichen mit der Außenwelt niemals als Disziplinarmaßnahme eingeschränkt oder verweigert werden sollte.

6. Disziplin

35. Einrichtungen, in denen Jugendlichen die Freiheit entzogen werden kann, sehen nahezu einheitlich Disziplinarmaßnahmen vor, die auf Insassen anzuwenden sind, die sich schlecht betragen.

In diesem Zusammenhang ist das CPT besonders besorgt über die Verbringung von Jugendlichen in isolationsähnliche Haft, eine Maßnahme, die ihre körperliche und/oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigen kann. Das Komitee ist der Auffassung, dass der Rückgriff auf eine solche Maßnahme als eine große Ausnahme betrachtet werden muss. Falls Jugendliche getrennt von anderen festgehalten werden, sollte dies für den kürzestmöglichen Zeitraum geschehen, und jedenfalls sollte ihnen ausreichend menschlicher Kontakt gewährleistet sein, Zugang zu Lesestoff gewährt und jeden Tag mindestens eine Stunde Bewegung an der frischen Luft angeboten werden.

Jedes Disziplinarverfahren, das auf Jugendliche angewendet wird, sollte von formellen Schutzvorkehrungen begleitet und ordnungsgemäß schriftlich aufgenommen werden. Insbesondere sollten die Jugendlichen das Recht haben, zu dem Gegenstand des Vergehens, dessen sie verdächtigt werden, gehört zu werden, und gegen jede ihnen auferlegte Sanktion eine höhere Behörde anrufen zu können; die genauen Einzelheiten aller solcher Sanktionen sollten in ein Register aufgenommen werden, das in jeder Einrichtung, wo Jugendlichen die Freiheit entzogen wird, zu führen ist.

7. Beschwerde- und Inspektionsverfahren

36. Wirksame Beschwerde- und Inspektionsverfahren sind grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen in Jugendeinrichtungen.

Den Jugendlichen sollten Beschwerdewege sowohl innerhalb als auch außerhalb des Verwaltungssystems der Einrichtungen offen stehen, und sie sollten einen Anspruch auf vertraulichen Zugang zu einer geeigneten Behörde haben.

Das CPT hält es zudem für besonders wichtig, dass jede Jugendeinrichtung regelmäßig durch ein unabhängiges Gremium besucht wird (z.B. ein Besucherausschuss oder ein Richter), das die Befugnis hat, Beschwerden der Jugendlichen entgegenzunehmen und, falls notwendig, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und die Unterbringung und Anlagen zu inspizieren.

8. Medizinische Fragen

37. Bei der Erörterung der Probleme von Gefängnisgesundheitsdiensten in seinem dritten

Jahresbericht (vgl. CPT/Inf (93) 12, Ziff. 30 bis 77) hat das CPT eine Reihe allgemeiner Kriterien dargelegt, die seine Arbeit leiten (Zugang zu einem Arzt, Gleichwertigkeit der Fürsorge, Einwilligung des Patienten und Vertraulichkeit, präventive Gesundheitsfürsorge, berufliche Unabhängigkeit und berufliche Kompetenz). Diese Kriterien gelten mit gleicher Bedeutung für Jugendhafeinrichtungen.

38. Selbstverständlich schenkt das CPT den spezifisch medizinischen Bedürfnissen von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, besondere Aufmerksamkeit.

Es ist besonders wichtig, dass der den Jugendlichen gebotene Gesundheitsdienst einen integralen Bestandteil eines multidisziplinären (medizinisch psychisch sozialen) Fürsorgeprogrammes darstellt. Dies impliziert unter anderem eine enge Koordination der Arbeit des Gesundheitsfürsorgeteams der Einrichtung (Ärzte, Krankenschwestern, Psychologen etc.) mit derjenigen der anderen Fachkräfte (darunter Sozialarbeiter und Lehrer), die regelmäßigen Kontakt mit Insassen haben. Das Ziel sollte sein, sicherzustellen, dass Gesundheitsfürsorge für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, einen Teil eines lückenlosen Netzes aus Unterstützung und Therapie bildet.

Auch ist es wünschenswert, dass der Inhalt des Fürsorgeprogrammes einer Hafeinrichtung schriftlich niedergelegt wird und allen Mitgliedern des Personals, die für die Teilnahme daran in Frage kommen, zugänglich gemacht wird.

39. Alle Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, sollten nach ihrer Aufnahme in die Hafeinrichtung so schnell wie möglich von einem Arzt gründlich befragt und körperlich untersucht werden; wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, sollte die Befragung/Untersuchung am Tag der Aufnahme durchgeführt werden. Jedoch könnte der erste Kontakt eines neu angekommenen Jugendlichen mit dem Gesundheitsdienst auch eine voll ausgebildete Krankenschwester sein, die dem Arzt Bericht erstattet.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung sollte diese medizinische Einganguntersuchung dem Gesundheitsdienst der Einrichtung ermöglichen, junge Personen mit möglichen Gesundheitsproblemen (z.B. Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung) zu identifizieren. Die Identifizierung solcher Probleme in einem hinreichend frühen Stadium erleichtert die Ergreifung wirksamer Vorbeugemaßnahmen im Rahmen des medizinisch psychisch sozialen Fürsorgeprogramms der Einrichtung.

40. Ferner ist es selbstverständlich, dass es allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, jederzeit möglich sein sollte, vertraulichen Zugang zu einem Arzt zu erhalten, unabhängig von ihrem Haftregime (auch in Disziplinarhaft). Angemessener Zugang zu unterschiedlicher fachärztlicher (insbesondere zahnärztlicher) Betreuung sollte gleichfalls gewährleistet sein.

41. Die Aufgabe des Gesundheitsdienstes an jedem Haftort sollte nicht auf die Behandlung kranker Patienten begrenzt sein; er sollte auch mit der Verantwortung für Sozial- und Präventivmedizin betraut sein. In diesem Zusammenhang möchte das CPT zwei Aspekte von besonderem Interesse für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, hervorheben, nämlich die Ernährung der Insassen und die Gesundheitserziehung.

Das Gesundheitsfürsorgepersonal sollte eine aktive Rolle bei der Kontrolle der Qualität des Essens spielen, welches den Insassen angeboten wird. Dies ist besonders wichtig für Jugendliche, die möglicherweise noch nicht ausgewachsen sind. In solchen Fällen können die Konsequenzen mangelhafter Ernährung schneller offenkundig werden und schwerwiegender sein als bei denjenigen, die bereits ihre volle körperliche Reife erreicht haben.

Es ist gleichfalls allgemein anerkannt, dass Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, dazu neigen, sich auf risikoträchtiges Verhalten einzulassen, besonders im Hinblick auf Drogen (einschließlich Alkohol) und Sex. Folglich ist die Durchführung von Gesundheitserziehung abgestimmt auf junge Personen ein wichtiges Element eines Programms zur vorbeugenden Gesundheitsfürsorge. Insbesondere sollte ein solches Programm die Verbreitung von Informationen über die Risiken des Drogenmissbrauches und übertragbare Krankheiten enthalten.

Rechtsgrundlage: Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987, in Kraft seit dem 1. Februar 1989; Änderungen vom 4. November 1993, in Kraft seit dem 1. März 2002

amtliche Übersetzung

Literatur: Casale 2005; Feest 2007; Lettau 2002; Morgan/Evans 2003; Neubacher 1999, 212; Pollähne 2007; Sonnen/Schulte-Ostermann 2007